



Stammblatt¹

Leitlinie für die gute Verfahrenspraxis bei der Milchgewinnung und -verarbeitung in Sömmerungsbetrieben

gemäss Artikel 80 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Name und Adresse

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern

Genehmigt am: 19.12.2022

Version: 2

Geltungsbereich der Leitlinie

Prozesse

Die Leitlinie zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis sowie die Gefahrenanalyse beruhen auf den Prinzipien von HACCP. Die Herstellung von Milchprodukten in Sömmerungsbetrieben lassen sich in folgende Hauptprozesse gliedern: Melken, Milchbehandlung/Transport, Verarbeitung/ Produktion, Lagerung/ Reifung, Abgabe/ Kennzeichnung.

Abstufung des Geltungsbereiches

Die Leitlinie ist für alle Sömmerungsbetriebe für die Milchgewinnung und -verarbeitung anwendbar. Sie gilt für die Gewinnung und Verarbeitung von Kuh-, Ziegen-, Schaf-, Büffel- und Yakmilch. Die Herstellung einiger Milchprodukte wird von der Leitlinie nicht unterstützt. Wichtigste Beispiele sind: Weichkäse und Frischkäse aus Rohmilch sowie ungesäuertes Frischkäse. Die betrieblichen Anpassungen erfolgen anhand des Betriebsspiegels (Kapitel A1), der Checklisten (Kapitel A2) und der Rezepturen (Kapitel A3).

Zusammenfassung

Die SAV Branchenleitlinie hat zum Ziel, die Lebensmittelsicherheit der Alprodukte zu gewährleisten. Sie unterstützt auch die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen bezüglich Selbstkontrollpflicht, Rückverfolgbarkeit und Täuschungsschutz. Die Anforderungen wurden teilweise vereinfacht, wie dies gemäss Lebensmittelrecht für Kleinbetriebe möglich ist.

Die Branchenleitlinie erlaubt Anpassungen der Grundrezepturen und der zugehörigen Fabrikationsprotokolle an die regionalen und betriebsspezifischen Besonderheiten sowie Anpassungen an die

¹ Erstellt durch Gesuchsteller

speziellen Anforderungen der Pflichtenhefte der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (GUB/GGA). Die regionalen Sennereiberatungsstellen leisten hierbei Unterstützung. Nicht angepasst werden dürfen die Grenzwerte der CPs (Kontrollpunkte) und CCPs (kritische Kontrollpunkte).

Die SAV Branchenleitlinie kann bei den regionalen Lizenznehmern bezogen werden.

Die Lizenznehmer verfügen über einen Lizenzvertrag mit dem SAV und sind verantwortlich für die Vervielfältigung und Verteilung der Leitlinie in ihrem Kantonsgebiet. Der Verkaufspreis der Leitlinie sowie die Abgabemodalitäten werden von den Lizenznehmern festgelegt.

Wichtigste Änderungen/Neuerungen

Siehe unter <https://www.alpwirtschaft.ch/sav-branchenleitlinie/>

Verfügbare Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch